

**Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Änderung der  
Satzung des Fakultätsvereins Jura Heidelberg  
Verein zur nachhaltigen Förderung guter Studien- und Qualifizierungsbedingungen e.V.**

Die Änderungsvorschläge sind in grüner Farbe eingefügt:

(...)

**§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den in Textform zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und eine E-Mail-Adresse des Antragstellers enthalten. Juristische Personen können Mitglied werden, sofern dies dem Vorstand zur Förderung des Vereinszwecks in besonderer Weise dienlich erscheint. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(2) Natürliche Personen können die Fördermitgliedschaft zugunsten eines studentischen Vereinsmitglieds beantragen. In diesem Fall ruht die Beitragspflicht des studentischen Mitglieds für die Dauer von bis zu sieben Jahren, sofern die Mitgliedschaft der fördernden Person nicht vorzeitig endet. Die Beitragspflicht eines Fördermitglieds beschränkt sich auf den in § 5 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung genannten Betrag. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können weder in den Vorstand noch in den Beirat gewählt werden. Im Antrag auf eine Fördermitgliedschaft ist das studentische Mitglied, zu dessen Gunsten die Mitgliedschaft übernommen werden soll, mit Name, Anschrift und E-Mail-Adresse anzugeben. Ferner ist die gewünschte Ruhensdauer nach Satz 2 anzugeben. Eine bereits bestehende studentische Mitgliedschaft ist nicht erforderlich, das Vorliegen oder die Beifügung eines Aufnahmeantrags des begünstigten studentischen Mitglieds reicht aus.

(3) Personen, die sich in besonderer Weise um die Studienbedingungen an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Dies erfordert einen einstimmigen Beschluss des Vorstands und des Beirats. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

(...)

**§ 5 (Mitgliedsbeiträge)**

(1) Ein Mindestmitgliedsbeitrag in Höhe von 60,- EUR pro Jahr wird erhoben, wenn das Mitglied im Beitrittszeitpunkt einer der folgenden Gruppen angehört:

- Studierende der Universität Heidelberg,
- Rechtsreferendare, die an der Universität Heidelberg studiert haben,
- Doktoranden, die an der Universität Heidelberg studiert haben oder dort promovieren,

- Personen, die sich nach dem Studium oder einer Promotionszeit an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg in einer vergleichbaren wirtschaftlichen Situation befinden; über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand.

Im Übrigen beträgt der Mindestmitgliedsbeitrag 120,- EUR pro Jahr. Soll ein höherer Mitgliedsbeitrag geleistet werden, ist dies vom Antragenden im Aufnahmeantrag anzugeben. Nach der Aufnahme wird eine Erhöhung des Beitrags oder die Verringerung eines erhöhten Beitrags zum nächsten Kalenderjahr wirksam, sofern das Mitglied die künftige Beitragshöhe dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des vorangehenden Kalenderjahrs in Textform mitteilt.

(2) Über eine Änderung des Mindestmitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Studierende, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderberechtigt sind, können für die Zeit dieser Berechtigung von der Beitragspflicht befreit werden. Für Studierende, die sich in einer ähnlichen wirtschaftlichen Lage befinden, ohne nach dem BAföG förderberechtigt zu sein, kann der Mindestmitgliedsbeitrag für die Dauer von höchstens fünf Jahren auf die Hälfte herabgesetzt werden. Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann die Beitragspflicht in Einzelfällen für einen beschränkten Zeitraum reduzieren oder ruhend stellen, sofern dies den Zwecken des Vereins dienlich erscheint.

(5) Der Mitgliedsbeitrag ist in halbjährlicher Zahlungsweise zu entrichten und wird jeweils zum ersten April und zum ersten Oktober eines Kalenderjahres fällig; eine anteilige Bemessung bei Eintritt oder Beendigung der Mitgliedschaft findet nicht statt. Erfolgt der Beitritt in den letzten drei Monaten eines Kalenderjahres, bleibt das Beitrittsjahr beitragsfrei. Zuwendungen an den Verein werden auf die Beitragspflicht angerechnet, sofern der Zuwendende dies bestimmt.

(...)

## § 8 (Beirat)

(1) Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der studentischen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben Beiratsmitglieder bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Vier Beiratsmitglieder gehören der Gruppe der Studierenden der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg an, sie sollen möglichst auch Mitglied der Studienkommission der Fakultät sein. Zwei Beiratsmitglieder gehören der Gruppe der hauptamtlichen Professoren der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg an, dies sollen der Studiendekan und der Fakultätsbeauftragte für die Examensvorbereitung oder ein Mitglied der Studienkommission sein. Ein Beiratsmitglied gehört der Gruppe der akademischen Mitarbeiter an und soll möglichst Mitglied der Studienkommission der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg sein. Ein Beiratsmitglied gehört der Gruppe der Alumni der Fakultät an. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglied des Beirats sein. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, so wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(2) (...)